

AWID Vereinssatzung (2021-10)

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Alleine-wandern-ist-doof“, abgekürzt „AWID“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 72127 Kusterdingen.
- 1.3 Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Stuttgart.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Gesundheit, Förderung sozialer Kontakte und von Naturerleben durch mehrstündige Wanderungen, vorwiegend im Raum Neckar-Alb.
- Die Angebote richten sich an eine breite Öffentlichkeit.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.
- Werbung für die Vereinsangebote.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person werden.
- 3.2 Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus: der(m) ersten Vorsitzenden, der(m) zweiten Vorsitzenden, der(m) Kassierer(in) sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern mit bestimmten Aufgabenbereichen.
- 5.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- 5.3 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende.
- 5.4 Der Vorstand handelt möglichst einvernehmlich, im Übrigen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, hilfsweise der zweite Vorsitzende.
- 5.5 Der Vorstand haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der übrige Vorstand ein Vereinsmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
- 5.7 Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll innerhalb einer Woche anzufertigen und zu verteilen. Das Protokoll fertigt der zweite Vorsitzende oder der/die Kassierer*in. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 5.8 Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmen.
- 5.9 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 6 Aufwendungsersatz

- 6.1 Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 6.2 Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Satzungsgemäße Tätigkeiten können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 6.3 Sonstige Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein außerhalb der Organfunktion können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gesondert vergütet werden, z.B. Wander- und Ausfahrtsleitung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Werbeaktivitäten.
- 6.4 Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 7.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hierfür bestimmt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und an alle Mitglieder innerhalb von vier Wochen zu versenden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des Wandergelds;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 6. Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Der Vereinsausschuss kann aus wichtigem Grund eine virtuelle Mitgliederversammlung beschließen, welche in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfindet. Zu geeigneten Themen kann die Mitgliederversammlung zudem in schriftlicher Form durchgeführt werden. Dies insbesondere zu Wahlen, dem Jahresabschluss und zur Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses.

§ 8 Haftung

- 8.1 Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Wanderungen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 8.3 Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- 8.4 Der Verein haftet für sämtliche Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen
- 8.5 Der Verein schließt für seine Veranstaltungen und Aktivitäten eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.01.2019 von den nachfolgend genannten Gründungsmitgliedern beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder sind: Thomas Musch, Jörg Ebinger, Annegret Schrader, Ludwig Sabel, Irene Eberle, Karl-Heinz Ströhle, Wolfgang Bantle.